

**6. Nachtrag vom 25.11.2010
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Schmallenberg**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW 1969, S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Stadtvertretung der Stadt Schmallenberg in ihrer Sitzung am 25.11.2010 folgenden 6. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmallenberg beschlossen:

§ 1

§ 8 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird wie folgt geändert:

§ 8

Gebühren und Abgabenmaßstab und – satz

(2) Die Schmutzwassergebühr wird als Verbrauchsgebühr und Grundgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab, die Grundgebühr nach der Nennleistung des verwendeten Wasserzählers (§ 8a Abs. 10). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird je Wasserzähler eine eigene Grundgebühr erhoben.

§ 2

§ 8a der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung erhält folgende neue Fassung:

§ 8a

Schmutzwassergebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge des Veranlagungszeitraumes abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurück gehaltenen Wassermengen. Die Verbrauchsgebühr für Schmutzwasser bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab.

(3) Ein Abzug auf dem Grundstück verbrauchter oder zurückgehaltener Wassermengen erfolgt nur in der Höhe, wenn diese eine Menge von 15 cbm im Veranlagungszeitraum übersteigen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen erfolgt durch Wassermesser und obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dies gilt nicht für im Rahmen von Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgten Abwassermengen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 8 cbm im Veranlagungszeitraum für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der letzten allgemeinen Viehzählung vor Beginn des Veranlagungszeitraumes. Für die Umrechnung auf Großvieheinheiten (GVE) wird folgender Schlüssel zugrunde gelegt:

Pferde unter 3 Jahren	0,7 GVE
Pferde über 3 Jahren	1,1 GVE
Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr	0,3 GVE
Jungvieh 1 – 2 Jahre	0,7 GVE
Kühe, Färsen, Masttiere	1,0 GVE
Zuchtbullen, Zugochsen	1,2 GVE
Ferkel	0,02 GVE
Läufer	0,06 GVE
Zuchtschweine	0,33 GVE
Mastschweine	0,16 GVE
Legehennen	0,02 GVE

Der Abzug von 8 cbm/Großvieheinheit wird nur insoweit gewährt, wie ein Mindestverbrauch von 45 cbm/Jahr/Bewohner des angeschlossenen Grundstückes nicht unterschritten wird; maßgebend ist die Anzahl der Bewohner am 01. Januar des Veranlagungszeitraumes. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit auch eines darüber hinausgehenden Abzuges für den Fall, wenn eine entsprechend höhere abzusetzende Wassermenge über Wasserzähler nachgewiesen wird. Für sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gelten Satz 1 bis 4 entsprechend.

(4) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermengen aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, aus Anlagen von Wasserbeschaffungsverbänden und Interessentengemeinschaften gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge, sofern diese durch Wassermesser ermittelt wird

(5) Werden in den Bereichen privater Wasserversorgungsanlagen keine Wasserzähler gehalten oder lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen oder hat die Stadt keinen Zugriff auf die Meßergebnisse, ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zu berechnende Abwassermenge auf 45 cbm je Person und Jahr zu schätzen. Stichtag für die Ermittlung der Personenzahl ist der 1. Januar des jeweiligen Veranlagungszeitraumes.

(6) In Bereichen privater Wasserversorgungsanlagen ohne Wasserzähler bzw. bei den angeschlossenen Grundstücken bei denen die Stadt keinen Zugriff auf die Meßergebnisse hat, wird die Verbrauchsgebühr im Fall gewerblicher, industrieller oder ähnlicher Nutzung (z. B. Nutzung durch Ärzte, Rechtsanwälte, Handels und Versicherungsvertreter, Schulen, etc.) mit Hilfe von Gewerbewerten berechnet, wobei für jeden ermittelten Gewerbewert ein Verbrauch von 45 cbm/Jahr unterstellt wird.

Für die Festsetzung dieser Gewerbewerte gilt die nachfolgende Regelung:

- a) Krankenhäuser, Sanatorien, Entbindungs-, Kinder-, Altenheime, Lazarette und ähnliche Einrichtungen ein Bett (Sollstärke) = 2 Gewerbewerte
- b) Schulen und Kindergärten je 12 Personen (Schüler, Kinder, Lehrer und Personal) = 1 Gewerbewert
- c) Öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen je 4 Beschäftigte = 1 Gewerbewert
- d) selbständig Tätige der freien Berufe mit
- Geschäftsräumen -
je 4 Beschäftigte = 1 Gewerbewert
- Praxisräumen (Ärzte, Zahnärzte, etc.)

- | | | |
|----|---|--------------------------------------|
| | je 2 Beschäftigte | = 1 Gewerbewert |
| e) | Gaststätten und Hotels
je 1 Beschäftigter | = 4 Gewerbewerte |
| f) | Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
außer Ferienwohnungen,
mit einem Beschäftigten
für jeden weiteren Beschäftigten | = 2 Gewerbewerte
= 4 Gewerbewerte |
| g) | Ferienwohnungen
je Bett
der mit 28 % seines Wertes zu berechnen ist | = 1 Gewerbewert |
| h) | Lebensmitteleinzelhandel
je 3 Beschäftigte | = 1 Gewerbewerte |
| i) | Industrie, Handwerk (einschl. Bäckereien
und Metzgereien) und übriges
Gewerbe
je 2 Beschäftigte | = 3 Gewerbewerte |
| j) | Für Friedhöfe, Schwimmbäder, Kirchen, Dorfgemeinschaftshäuser und ähnliche
Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung und Benutzung werden am
tatsächlichen Abwasseraufkommen orientierte Werte festgesetzt. | |

Sollte im Einzelfall die Höhe der nach Gewerbewerten berechneten Verbrauchsgebühr nachweislich in einem erheblichen Mißverhältnis zur in Anspruch genommenen Abwasserentsorgung stehen, kann die Verbrauchsgebühr im Rahmen der tatsächlichen Inanspruchnahme angepaßt werden. Das gleiche gilt, sofern die für die Festsetzung der Gewerbewerte angenommenen Merkmale nicht zutreffen. Der Anschlusspflichtige hat die Menge des tatsächlichen Abwassers glaubhaft nachzuweisen, im Zweifelsfall durch Einbau eines geeichten Wasserzählers.

Beschäftigte im Sinne von a) - j) sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende). Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind und Beschäftigte, die weniger als die Hälfte ihrer Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück tätig sind, werden nur zu einem Viertel veranlagt.

(7) Die Verbrauchs- und die Grundgebühr berechnet sich nach den auf 2 Stellen nach dem Komma nach unten gerundeten Berechnungseinheiten.

(8) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauchs – falls anwendbar- ansonsten unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs von 45 cbm je Person und Jahr und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(9) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,49 €.

(10) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis QN	2,5 (5 cbm/Std.)	133,20 €/Jahr
bis QN	6 (12 cbm/Std.)	318,00 €/Jahr
bis QN	10 (20 cbm/Std.)	530,40 €/Jahr
bis QN	15 (40 cbm/Std.)	796,80 €/Jahr
bis QN	40 (120 cbm/Std.)	2.124,00 €/Jahr

bis QN 60 (230 cbm/Std.)	3.187,20 €/Jahr
bis QN 150 (250 cbm/Std.)	7.968,00 €/Jahr

Die Grundgebühr beträgt bei Mitgliedern des Ruhrverbandes bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis QN 2,5 (5 cbm/Std.)	162,00 €/Jahr
bis QN 6 (12 cbm/Std.)	387,60 €/Jahr
bis QN 10 (20 cbm/Std.)	645,60 €/Jahr
bis QN 15 (40 cbm/Std.)	968,40 €/Jahr
bis QN 40 (120 cbm/Std.)	2.580,00 €/Jahr
bis QN 60 (230 cbm/Std.)	3.871,20 €/Jahr
bis QN 150 (250 cbm/Std.)	9.678,00 €/Jahr

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre.

Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführte Wassermenge zu messen.

(11) Bei Gebührenpflichtigen, die unmittelbar von einem Entwässerungsverband im Sinne des § 7 Abs. 1 KAG zu Verbandslasten und zur Abwasserabgabe herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um den darin enthaltenen Anteil der Verbandslasten und der Abwasserabgaben. Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 0,60 €.

(12) Die Kleinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 01.01. des Erhebungszeitraumes dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides geltend zu machen. Die Kleinleiterabgabe beträgt je Bewohner ab dem 01. Januar 2002 18,00 € im Jahr. Die Kleineinleiterabgabe wird nur dann erhoben, wenn auch die Stadt ihrerseits zur Zahlung der Kleineinleiterabgabe verpflichtet ist.

§ 3

§ 8b Abs. 6 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird wie folgt geändert:

§ 8b

Niederschlagswassergebühr

(6) Die Gebühr für jeden Quadratmeter abflusswirksam bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1 beträgt 0,42 € pro Jahr. Darin ist ein allgemeiner Kostenanteil von 0,17 € enthalten.

§ 4

§ 11 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird wie folgt geändert:

§ 11

Fälligkeit

(1) Die Stadt ist berechtigt, Vorauszahlungen auf die Verbrauchs- und die Grundgebühren zu erheben, die nach Ermittlung des Frischwasserverbrauches sowie der verwendeten Wasserzähler abhängig vom jeweiligen Nenndurchfluss am Jahresende abzurechnen sind. Die Vorauszahlungen entsprechen im Betrage der Gebühr des Vorjahres, einschließlich der vorgenommenen Preisänderungen. Die Fälligkeit der Vorauszahlungen richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer. Im Fall einer Nachzahlung ist diese innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu leisten. Bei Erstanschlüssen ist die Vorauszahlung zu schätzen.

§5

Inkrafttreten

Der 6. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Stadt Schmallenberg tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Schmallenberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schmallenberg, den 25.11.2010

Der Bürgermeister

gez.

Halbe